

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 19/11 B

L 5 V 866/06 (Thüringer LSG)
S 3 V 1937/04 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung VI - Versorgung und Integration,
Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 10. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.2.2011 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des 1924 geborenen Klägers auf Anerkennung eines Wirbelsäulenleidens als weitere Schädigungsfolge und auf Gewährung von Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger am 30.5.2011 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und diese - nach Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - am 21.12.2011 begründet. Er macht ausdrücklich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
 - Wie sind Beweisschwierigkeiten aus der Zeit von 1939 bis 1945 und in der Zeit der DDR bei sozialen Entschädigungsansprüchen zu behandeln?
 - Kann die am 10.12.2008 in Kraft getretene Versorgungsmedizin-Verordnung überhaupt als Bewertungsmaßstab auf einen vor diesem Zeitpunkt entschädigungsrechtlich entschiedenen Fall angewendet werden?
- 5 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit bestimmte Rechtsfragen formuliert hat, denn er hat jedenfalls deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt. Er hat noch nicht einmal behauptet, dass insoweit ein höchstrichterlicher



Klärungsbedarf bestehe. Ebenso wenig hat er dargetan, dass diese Fragen in dem angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich wären. Entsprechende Ausführungen wären jedoch schon deshalb geboten gewesen, weil das LSG den geltend gemachten Anspruch auf Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen deshalb verneint hat, weil das nunmehr vorliegende Wirbelsäulenleiden nicht iS von § 1 Abs 3 BVG kausal auf das schädigende Ereignis (Flugzeugabsturz im Jahre 1944) zurückgeführt werden könne.

- 6 Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bezeichneten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, inwiefern das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Soweit der Kläger ein Abweichen des angegriffenen Urteils des LSG von der Entscheidung des BSG vom 18.5.2006 - B 9a V 2/05 R - rügt, fehlt es an einer deutlichen Gegenüberstellung voneinander abweichender abstrakter Rechtssätze.
- 7 Soweit sich der Kläger im Übrigen kritisch mit der Rechtsanwendung und Beweiswürdigung des LSG auseinandersetzt, übersieht er, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde weder auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*) noch auf eine verfahrensfehlerhafte richterliche Beweiswürdigung (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG*) gestützt werden kann.
- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

